



EuGH kippt HOAI

Verbindliche Mindest- und Höchstsätze der HOAI - europa- rechtswidrig

EuGH, Urteil vom 04.07.2019. Az. RS C-377/17

Der Europäische Gerichtshof hat mit heutigem Urteil entschieden, dass die in der HOAI festgelegte Pflicht zur Einhaltung der Mindest- und Höchstsätze einen Verstoß gegen die Dienstleistungsrichtlinie und die Niederlassungsfreiheit darstellt. Damit ist der europäische Gerichtshof den Schlussanträgen des Generalanwaltes gefolgt.

Die Bundesregierung ist nun aufgefordert, die Regelung über die Mindest- und Höchstsätze schnellstmöglich anzupassen.

Mit diesem Urteil ist aber nicht das Ende der HOAI verbunden. Die meisten Regelungen, insbesondere die Leistungsbilder und die Regelungen zur Ermittlung des Honorars bleiben von dieser Entscheidung grundsätzlich unberührt. Die HOAI kann auch weiterhin als Grundlage für Architekten- und Ingenieurverträge vereinbart werden. Lediglich die Pflicht zur Einhaltung der Mindest- und Höchstsätze der HOAI ist nicht mehr gerichtlich durchsetzbar.

Architekten und Ingenieure können sich ab jetzt nicht mehr auf die HOAI berufen, um eine

Unterschreitung des Honorarrahmens einzuklagen.

Jeder Auftraggeber, der mit Mindestsatzforderungen nach HOAI konfrontiert wird, kann sich nunmehr auf die EU-Rechtswidrigkeit berufen.

(Dr. B.)

Welche Folgen das EuGH-Urteil haben wird, darüber informieren wir Sie im nächsten Newsletter.

Regensburg / Passau
im Juli 2019